Verein der Zuckerindustrie e. V.

Berlin, 14. August 2025
LB/Ga

S t e l l u n g n a h m e

zu den überarbeiteten Referentenentwürfen des BMUV zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Artikelgesetz und Mantelverordnung)

I. Artikelgesetz

Zum Artikelgesetz der oben genannten Entwürfe möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

1. Änderung im BImSchG:

a. § 31 Abs. 5 BImSchG:
„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 gilt entsprechend.“

Die vorstehende Regelung ist weiterhin unklar, bürokratisch und geht über eine 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) hinaus. Die BDI-Position vom 17. Januar 2025 wurde nicht übernommen. Es ist absehbar, dass die Regelung einen erheblichen bürokratischen Aufwand sowohl bei den Vollzugsbehörden als auch bei den Betreibern verursachen wird. Die Veröffentlichung von ganzen Messberichten muss vermieden werden.

Änderungsvorschlag: § 31 Abs. 5 BImSchG sollte auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Zur Information der breiten Öffentlichkeit sollten keine technischen Einzelheiten der jeweiligen Messungen, wie vollständige Messberichte oder Übermittlungsprotokolle telemetrischer Daten, veröffentlicht werden. S. dazu bereits die Stellungnahme des BDI vom 17. Januar 2025, S. 22 f. Eine systematisch überzeugende Lösung könnte darin bestehen, den Umfang der zu veröffentlichenden Daten am European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) auszurichten.

b. § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG:
„[…] die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird,“

Änderungsvorschlag: Das Wort „zumutbar“ in § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG sollte gestrichen werden. Die Anforderung aus Artikel 11 Buchstabe f der IED lautet: „Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach

10117 Berlin · Friedrichstraße 70 · Telefon: 030/2061895-0 · Telefax: 030/2061895-90
E-Mail: ricke-herbig@zuckerverbaende.de · Internet: www.zuckerverbaende.de

Möglichkeit vorangetrieben;“. Der Umsetzungsvorschlag geht damit über die Anforderungen der IED hinaus und würde zur Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führen.

<u>Formulierungsvorschlag:</u> *„[…] die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~, ausgeweitet wird,“*

II. Mantelverordnung

Zur Mantelverordnung der oben genannten Entwürfe möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

<u>1. Änderung in der 4. BImSchV:</u>

Ziff. 2.4.1: Die Position des VdZ zur Ausnahme von Kalköfen in der Zuckerindustrie wurde nicht umgesetzt. Die Position lautet:

„Unter Nummer 2.4.1 „Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von“ ist die Klarstellung notwendig, dass Kalköfen von Zuckerfabriken hier nicht erfasst sind, weil sie grundsätzlich Teil der Gesamtgenehmigung der Zuckerfabrik nach Nummer 7.24 sind. Die in der Praxis hier vereinzelt auftretende fehlerhafte Behördensicht stellt eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Anlagen dar.

Der Verordnungsgeber hat die Kalköfen der Zuckerfabrik schon immer als Teil der Kernanlage der Zuckerfabrik (Nummer 7.24) gesehen und dies auch im Rechtsetzungsverfahren zur 4. BImSchV entsprechend gewürdigt. Eine Zuordnung der Kalköfen der Zuckerindustrie in die Nummer 2.4 der heute gültigen 4. BImSchV war vom Verordnungsgeber zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Dies ist nachvollziehbar, da die Kalköfen durch die enge technologische Verschaltung mit dem übrigen Zuckergewinnungsprozess nicht herausgelöst werden können. Zudem ergibt sich auch kein notwendiger Regelungsbedarf für die bei Kalköfen sonst üblichen Luftimmissionen, da das beim Prozess des Kalkbrennens entstehende Gas nicht in die Atmosphäre abgeleitet wird, sondern im angeschlossenen Zuckergewinnungsprozess als Prozessgas genutzt wird.“

<u>Änderungsvorschlag:</u> Klarstellung durch einen Querverweis in der Nummer 2.4.1 auf die Ziffer 7.24, durch welche der Betrieb von Kalköfen bereits erfasst ist.

2. Änderung in der 45. BImSchV:

a. § 3 Abs. 1 der 45. BImSchV:
„Der Betreiber einer Anlage hat spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzurichten und dauerhaft umzusetzen. Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann auch Bestandteil eines Umweltmanagementsystems eines Standortes oder Unternehmens sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 bis 5 genannten Merkmale auch im Hinblick auf die jeweilige Anlage berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist ein gesondertes Umweltmanagementsystem für diese Anlage nicht erforderlich."

Die Position des VdZ wurde nicht aufgegriffen. Die vorgenommenen Änderungen an der Norm beschränken sich im Gegenteil überwiegend auf formale bzw. redaktionelle Anpassungen.

An der Forderung nach der Einrichtung eines Umweltmanagementsystems auch für Neuanlagen ist problematisch, dass es praktisch nicht möglich ist, bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 und 3 einzuführen und zu betreiben, da etwa Umweltziele zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung, Ergebnisse des Energieaudits oder auch ergriffene Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele erst festgelegt werden können, sobald konkrete Erfahrungswerte aus dem Betrieb der Anlage existieren. Da es sich bei IED-Anlagen zudem in der Regel um hochkomplexe Anlagen handelt, sollte nach Inbetriebnahme eine angemessene Frist von drei Jahren für die Einführung des Umweltmanagementsystems vorgesehen werden.

Diese Anforderung ergibt sich im Übrigen so nicht aus IED-Richtlinie. Artikel 14a Abs. 4 UAbs. 6 der IED-Richtlinie enthält dem Wortsinn nach nur eine Regelung für Bestandsanlagen.

Änderungsvorschlag: § 3 Abs. 1 der 45. BImSchV sollte in Übereinstimmung mit Art. 14a Abs. 4 UAbs. 6 S. 2 IED eine Umsetzungsfrist vorsehen, nach welcher die Einführung eines Umweltmanagementsystems für Neuanlagen bis „spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme" vorgesehen ist.

b. § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV:
„Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar;"

Änderungsvorschlag: Das Wort „zumutbar" in § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV sollte gestrichen werden. Die Anforderung aus Artikel 11 Buchstabe f der IED lautet: „Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird

nach Möglichkeit vorangetrieben;“. Der Umsetzungsvorschlag geht damit über die Anforderungen der IED hinaus und würde zur Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führen.

Formulierungsvorschlag: ***„Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~;“***

c. § 5 der 45. BImSchV:
„Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß § 7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet […] zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. […]“

Änderungsvorschlag: Es bedarf der Klarstellung, dass nur wesentliche Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlicht werden müssen. Geschäftsrelevante Informationen müssen hiervon ausgenommen sein, da sie den Wettbewerbern unter Umständen Hinweise auf verwendete Techniken und die damit verbundenen Kosten geben können. Gleiches gilt für das Chemikalienverzeichnis. Dieses muss von einer Veröffentlichungspflicht ausgenommen bleiben.

d. § 9 der 45. BImSchV:
*„**Umweltleistungsgrenzwerte***
Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in dieser Verordnung noch zu regelnden, für die jeweilige Anlagenart aufgeführten Grenzwerte für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser (Umweltleistungsgrenzwerte) nicht überschritten werden.“

An der Norm ist problematisch, dass die Grenzwerte, von denen § 9 spricht, in der Entwurfsfassung noch nicht ausformuliert sind. Die Norm sollte daher gestrichen werden.

Änderungsvorschlag: § 9 der 45. BImSchV sollte gestrichen werden.

e. § 10 S. 1 der 45. BImSchV:
„Soweit Grenzwerte nach § 9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Umweltleistungen auf Grundlage der Messungen gemäß § 6 zu erfassen.“

Änderungsvorschlag: In der Vorschrift fehlt die Klarstellung, dass die Erfassung der Umweltleistungen auch durch andere Datenerhebung erfolgen kann, so wie dies in § 6 S. 1 der 45. BImSchV vorgesehen ist.

f. § 3 Abs. 4 S. 3 der 45. BImSchV:
„Auf die gesonderte Erstellung und Fortschreibung eines Chemikalienverzeichnisses kann verzichtet werden, soweit die gemäß Gefahrstoffverordnung […], der Verordnung

über das Genehmigungsverfahren […], und der Abwasserverordnung […], der Emissionserklärung gemäß § 27 des BImSchG […], oder der 11. BImSchV […], zu erstellenden und regelmäßig fortgeschriebenen Stoffverzeichnisse die in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe erfassen."

Änderungsvorschlag: Da nicht alle der in der vorgenannten Formulierung aufgeführten Verordnungen den Begriff des „Stoffverzeichnisses" verwenden, muss die Formulierung der Vorschrift angepasst werden. Insgesamt ist die Vorschrift zu unbestimmt: Der Verweis auf „zu erstellende und regelmäßig fortgeschriebene Stoffverzeichnisse" birgt die Gefahr, dass bereits geringste Spuren gelisteter Stoffe – etwa Aldehyde – zu einer negativen Risikobewertung führen könnten. Die Norm sollte daher so gefasst sein, dass eindeutig festgelegt ist, dass ausschließlich gefährliche Stoffe im Sinne der PRTR-Stoffliste auf ihre Relevanz hin zu prüfen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die dort aufgeführte Stoffliste nicht abschließend und damit nicht justiziabel ist (Stichwort „insbesondere"). Um Rechtsklarheit und Planungssicherheit für die Betreiber zu gewährleisten, sollte die Prüfung auf der Grundlage einer abgeschlossenen und verbindlichen Liste erfolgen.

Formulierungsvorschlag: ***„Das Chemikalienverzeichnis, die Risikobewertung und die Analyse der Möglichkeiten einer Substitution gemäß Absatz 2 dienen als Grundlage für die Festlegung von umweltpolitischen Zielen im Sinne von Absatz 3 Nr. 1, Zielen und Leistungsindikatoren im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 sowie von Maßnahmen entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6, um Risiken bei der Verwendung gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern, insbesondere durch Verringerung des Verbrauchs und der damit verbundenen Emissionen. Sofern diese verwendet, erzeugt oder emittiert werden, gilt dies ~~insbesondere~~ für gefährliche Stoffe, welche die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und für Stoffe, für die in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Beschränkungen festgelegt sind."***

„Auf die gesonderte Erstellung und Fortschreibung eines Chemikalienverzeichnisses kann verzichtet werden, soweit die ~~gemäß~~ Anforderungen der Gefahrstoffverordnung […], der Verordnung über das Genehmigungsverfahren […], und der Abwasserverordnung […], der Emissionserklärung gemäß § 27 des BImSchG […], oder der 11. BImSchV […], ~~zu erstellenden und regelmäßig fortgeschriebenen Stoffverzeichnisse die in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe erfassen~~ erfüllt sind."

g. § 3 Abs. 4 S. 4 u. 5 der 45. BImSchV:
„Die Risikobewertung dient der anlagenbezogenen Abschätzung des Verbleibs der Stoffe. Für die Durchführung der Risikobewertung kann auf Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zurückgegriffen werden. Kann eine Freisetzung ausgeschlossen werden, so ist keine weitere Risikobewertung für diesen Stoff erforderlich.“

Im aktuellen Referentenentwurf verursacht die Risikobewertung einen erheblichen administrativen Aufwand, ohne dass ein konkreter Zusatznutzen für den Umwelt- oder Gesundheitsschutz erkennbar ist.

Änderungsvorschlag: Die Regelung sollte dem Betreiber ermöglichen, die Risikobewertung praxisnah und effizient umzusetzen.

= = =